Stadt Lennestadt
Der Bürgermeister
Organisation und IT
AZ: 11.00.20-2016/000170

VORLAGE
mit 2 Anlage(n)

X	öffentlich
	nichtöffentlich

Datum	Drucksachen-Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)
13.10.2025	**9027/2025**

Beratungsfolge	Termin	TOP	Ein	Für	Geg	Ent	Bemerkungen
Rat	12.11.2025						

Betreff:

Änderung der Hauptsatzung

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Lennestadt beschließt mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder, betreffend der Regelung des § 11 Abs. 5 der Hauptsatzung mit der erforderlichen zwei Drittel Mehrheit, die Hauptsatzung der Stadt Lennestadt in der Fassung des als Anlage 1 beigefügten Entwurfs.

Sachdarstellung:

Eine Änderung der Hauptsatzung der Stadt Lennestadt in der Fassung vom 16.03.2021 ist aus folgenden Gründen geboten:

1. Änderung der Gemeindeordnung (GO) NRW zum 01.11.2025

2. Der Städte- und Gemeindebund NRW (StGB) hat eine neue Musterhauptsatzung unter Beachtung der bevorstehenden Änderungen in der GO NRW veröffentlicht. In der Regel orientiert sich die Stadt Lennestadt bei der Überarbeitung der Hauptsatzung an diesen Formulierungen.

Auf einzelne größere Änderungen möchte ich in diesem Zusammenhang gerne schon in der Sachverhaltsdarstellung eingehen.

1. Im Rahmen der Corona-Pandemie wurde vom Gesetzgeber der § 47 a GO NRW - Einberufung von Sitzungen in Ausnahmefälle erlassen. Die Vorgaben für die Feststellung von besonderen Ausnahmefällen und das Vorgehen zur Einberufung von Sitzung in solchen Fällen wurden in den neuen § 5 der Hauptsatzung aufgenommen. Die weiteren Regelungen hierzu sind in der Geschäftsordnung näher zu bestimmen.

2. Nach Abgleich der Musterhauptsatzung des Städte- und Gemeindebundes (STGB) mit der aktuell gültigen Hauptsatzung der Stadt Lennestadt wurden die §§ 44 bis 46 GO NRW in Verbindung mit der Entschädigungsordnung abgeglichen. Hieraus ergeben sich einige Änderungen und Ergänzungen.

. . .

Insbesondere möchte ich in diesem Zusammenhang auf die aktuelle Regelung zu dem Regelstundensatz für Verdienstausfälle sowie der Entschädigung für dauerhaft bestellte Sachverständige eingehen.

Jedes Mitglied des Rates und der Ausschüsse hat Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalles. Bisher hat der Rat der Stadt Lennestadt gemäß § 6 Abs. 1 der Entschädigungsverordnung (EntschVO) von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, einen eigenen Regelstundensatz, der oberhalb des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz, festzulegen. Der Regelstundensatz ist aktuell in Höhe von 15 € festgesetzt. Laut § 6 Abs. 1 EntschVO hat der Regelstundensatz mindestens dem Mindestlohn nach dem Mindestlohngesetz zu entsprechen. Die Mindestlohnkommission hat im Juni 2025 beschlossen, dass der gesetzliche Mindestlohn bis Januar 2027 auf 14,60 € ansteigen soll. Vorbehaltlich der gesetzlichen Umsetzung dieses Beschlusses liegt der vom Rat der Stadt Lennestadt bereits 1998 festgelegte Regelstundensatz von seinerzeit 30 DM noch geringfügig über dem Mindestlohnniveau.

Ich bitte um Beratung und Berücksichtigung im Rahmen der Beschlussfassung, ob dieser Regelstundensatz beibehalten, geändert oder ob zukünftig die Hauptsatzung auf die gesetzlichen Vorgaben bzgl. des Mindestlohns verweisen soll.

§ 10 Abs. 1 lit. c) (alt) bestimmt, dass auch sachverständige Bürger ein Sitzungsgeld erhalten. Die Zahlung von Aufwandsentschädigungen ist nach § 3 der Entschädigungsverordnung an Ratsmitgliedern, sachkundigen Bürgern und sachkundige Einwohner vorgesehen. Sachverständige Bürger sind dort nicht aufgeführt.

Rehn/Cronauge/von Leppert/Knirsch führen in ihrer Kommentierung zu § 58 Gemeindeordnung NRW Rn. 46 ff dazu aus, dass die Hinzuziehung von Sachverständigen oder Einwohnern, die nicht als sachkundige Einwohner bestellt sind, regelmäßig einen entsprechenden Beschluss des Ausschusses, und zwar möglichst in einer der Hinzuziehung vorausgehenden Sitzung, erfordert. Demnach können Sachverständige nicht dauerhaft bestellt werden.

Eine Ausnahme hierzu ist in § 30 Denkmalschutzgesetz NRW geregelt. Demnach hat der für die Denkmalpflege zuständige Ausschuss für die Dauer von 5 Jahren einen ehrenamtlich Beauftragten für die Denkmalpflege zu bestimmen. Dieser hat u.a. die Aufgabe den Ausschuss zu beraten. Gleiches gilt analog für die Regelung des § 85 Abs. 2 Schulgesetz NRW.

Eine Zahlung der Aufwandsentschädigung an die sachverständigen Bürger ist somit freiwillig und geht über die Regelungen der Entschädigungsverordnung hinaus. Ich halte eine Schlechterstellung der Sachverständigen Bürger allerdings für nicht geboten.

Für die Besetzung dieser (gesetzlich vorgeschriebenen) Funktionen sind weiterhin engagierte Bürger notwendig. Der Aufwand für die Beratung der Ausschüsse unterscheidet sich m.E. nicht von dem der sachkundigen Bürger/Einwohner. Aus diesem Grunde schlage ich vor, die Reglungen des § 10 Abs. 1 lit. c) im neuen § 11 Absatz 1 zu übernehmen.

3. Die Regelung in § 14 neu (§ 13 alt) – Beigeordnete, Vertretung des Bürgermeisters sieht in Absatz 1 vor, dass der Rat bis zu zwei hauptamtliche Beigeordnete bestellen kann. Die Regelung „kann bis zu“ ist allerdings in § 71 GO NRW so nicht vorgesehen. In dem Absatz 7 Satz 6 ist bestimmt, dass beim Ausscheiden eines Beigeordneten innerhalb von 6 Monaten ein Nachfolger zu bestimmen **ist**. Aus dieser gesetzlichen Bestimmung heraus ergibt sich die Schlussfolgerung, dass in der Hauptsatzung die genaue Anzahl an zu besetzenden Stellen für Beigeordneten benannt werden **muss**.

. . .

In Anbetracht der aktuellen Gegebenheiten bei der Stadt Lennestadt, möchte ich den Stadtrat bitten, zu beraten, ob er für die Stadt Lennestadt eine oder zwei Stellen für Beigeordneten wünscht und somit eine Konkretisierung der Hauptsatzung durchzuführen.

4. Der bisherige § 15 (Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen) wurde gestrichen.

 Gemäß § 73 Abs. 3 GO NRW trifft der Bürgermeister die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die Hauptsatzung kann bestimmen, dass für Bedienstete in Führungsfunktionen Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines/einer Bediensteten zur Gemeinde verändern, durch den Rat oder den Hauptausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister zu treffen sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

 Die Beteiligung des Rates der Stadt Lennestadt erfolgt bereits im Rahmen der Stellenplanberatungen. Die Personalentscheidungen gem. § 15 (alt) sind somit immer abhängig von dem beschlossenen Stellenplan und der Erfüllung der tarif- bzw. beamtenrechtlichen Voraussetzungen.

 Eine weitergehende Regelung ist somit nicht mehr notwendig.

Weitere Änderungen sind der als Anlage 2 beigefügten Synopse zu entnehmen.

Aus Gründen der Geschlechtsneutralität werden die in Frage kommenden Begriffe in der Satzung sowie der Synopse einmalig – bei erster Erwähnung – mit dem üblichen Zusatz „m/w/d“ gekennzeichnet. Ansonsten wird die männliche Form verwendet.

Ich bitte um Beratung und Beschlussfassung.

Finanzielle Auswirkungen:

☒	Der Beschluss hat keine unmittelbare haushaltsrechtliche Relevanz.	
☐	Durch den Beschluss entstehen	
	☐	Auszahlungen im Haushaltsjahr in Höhe von
	☐	Aufwendungen im Haushaltsjahr in Höhe von
	☐	Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung. Produkt-/Auftragssachkonto: Haushaltsansatz:
	☐	Mittel müssen über- / außerplanmäßig bereitgestellt werden. Betrag: Deckungsvorschlag:
	☐	Einzahlungen im Haushaltsjahr in Höhe von
	☐	Erträge im Haushaltsjahr in Höhe von
☐	Durch den Beschluss entstehen stellenplanmäßige Auswirkungen.	



Anlage(n):

(1) Neufassung der Hauptsatzung
(2) Synopse